

Satzung



verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 22.08.1995 in Büdingen/Hessen
zuletzt geändert auf der ordentlichen MV am 15.11.2012 in Rosbach v. d. Höhe

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung, für die Demokratie unseres Landes einzutreten und zu streiten, haben sich Menschen aller freiheitlich, demokratisch orientierten politischen Richtungen in dem Büdinger Kreis e.V. zusammengeschlossen.

Der Büdinger Kreis e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, gegen Unaufgeklärtheit, Trägheit, Verantwortungslosigkeit, mangelnde Engagementbereitschaft, Opportunismus und die zunehmende Oligarchisierung unserer Demokratie anzukämpfen. Alle gesellschaftspolitisch relevanten Institutionen stecken in der Krise und laufen Gefahr von den Gesellschaftsproblemen überrollt zu werden. Unsere gesamte demokratische Grundordnung steht vor einer großen Herausforderung.

Der Büdinger Kreis e.V. will mit gezielten Aktionen wie Kampagnen, Schriften und Dialogen versuchen, zu einer geistigen und moralischen Wende in Deutschland und Europa beizutragen. Es soll ein Diskussions- und Umdenkungsprozess in Gang gesetzt werden, der es ermöglichen soll, den Gedanken der Gesellschaft, die im Miteinander an einem Strang zieht, zu realisieren.

Der Büdinger Kreis e.V. beabsichtigt mit seinen Anstrengungen die Bürger zu mehr Mündigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagementbereitschaft, Ideologie- und Feindbilderfreiheit sowie mehr Zivilcourage anzuhalten.

Der Büdinger Kreis e.V. ist ein Verein zur politischen Bildung. Das Aufzeigen von Gesellschaftsproblemen gehört ebenso zu unserer ersten Aufgabenstellung wie das Herstellen einer Transparenz des Politischen - d.h. das Aufzeigen von Mitwirkungsmöglichkeiten, das Verdeutlichen der Ziele und Aufgaben der Parteien und allgemein das Erläutern der Frage "Politik, wie geht das, und zu welchem Zweck betreiben wir sie?".

Neben dieser klassischen Aufgabe, der politischen Bildung, soll die Aufklärung im Sinne von Immanuel Kant stehen: "Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines eigenen Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. ... Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ... ist also der Wahlspruch der Aufklärung." ... dies soll auch die Botschaft des Büdinger Kreis e.V. sein.

Die Notwendigkeit, sich für die Demokratie zu interessieren - und besser noch zu engagieren, soll verdeutlicht werden. Der Dreisprung "Betroffenheit - Kritik - Engagement" oder auch der Einsatz, um Bewährtes zu erhalten, muss vollzogen werden.

Der Büdinger Kreis e.V. hat sich diese schweren Aufgaben zum Ziel gemacht. Es soll versucht werden, durch dieses Wirken das Parteiensystem von außen zu reformieren. Ob das in absehbarer Zeit gelingen mag, bleibt abzuwarten. Wir müssen aber endlich damit beginnen!

Der Büdinger Kreis e.V. versucht seine Vision durch eine überparteiliche, wissenschaftlich orientierte und an der Praxis ausgerichtete politische Bildungs- und Kommunikationsarbeit in die Tat umzusetzen. Die Funktionsträger des Büdinger Kreis e.V. dürfen aus Gründen der Ämterhäufung und der Überparteilichkeit keine Parteiämter inne haben.

Wir hoffen, dass wir diesem selbstgesetzten Anspruch gerecht werden!

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

1. Der Büdinger Kreis e.V. ist ein eigenständiger, freier Verein. Der Büdinger Kreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Büdinger Kreis e.V. ist keine Partei oder parteiähnliche Vereinigung. Sein politisches Wirken ist darauf gerichtet, den Menschen die Staatsform Demokratie näherzubringen und parteipolitisch neutrale, wissenschaftlich begründete politische Aufklärung, z.B. über die Funktion des politischen Systems zu leisten. Ziel des Vereins ist es, politische Bildung zu betreiben und damit die Bürger zu mehr Mündigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagementbereitschaft, Ideologie- und Feindbilderfreiheit sowie mehr Zivilcourage zu bewegen. Die Durchsetzung dieser Ziele soll z.B. durch Publikationen, Kurse, Seminare, Referentenvermittlung, Medienkampagnen und eigene Veranstaltungen erreicht werden. Hierzu setzt er besonders in den Sozialisationsinstanzen an.

Die Aktionsfelder des Büdinger Kreis e.V. lauten:

- (1) Brücken schlagen zwischen Individuum und Gemeinschaft, zwischen Bürgern und Institutionen;
 - (2) Neue Wege in der Politischen Bildung;
 - (3) Aufbruch zum Bürger: Demokratiewerkstätten;
 - (4) Entwicklung als Ziel: Studienreihe;
 - (5) Consulting - Vieles geht besser: Kommunikation, Bürgerbeteiligung, Beteiligungsstrukturen;
 - (6) Demokratieentwicklung.
3. Der Büdinger Kreis e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein beim Amtsgericht Büdingen/Hessen eingetragener Verein.
 4. Sitz des Vereins ist Büdingen/Hessen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Büdinger Kreis e.V. kann jede natürliche Person werden, die
 - a) mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) ihren Wohnsitz in der Europäischen Union hat,
 - c) sich zu den Zielen und Grundsätzen des Büdinger Kreis e.V. bekennt, die im § 1 und der Präambel genannt sind.
2. Juristische Personen können Mitglied des Büdinger Kreis e.V. werden, sofern sie die Voraussetzung des Absatzes 1. c) erfüllen. Juristische Personen können in Versammlungen unabhängig von der Zahl der entsendeten Vertreter nur über eine Stimme verfügen.
3. Natürliche und juristische Personen können als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimm- und Beteiligungsrecht fungieren.

4. Die Mitgliederversammlung des Büdinger Kreis e. V. kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3 Aufnahme

1. Für die Aufnahme in den Büdinger Kreis e.V. bedarf es eines schriftlichen Antrags. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.
2. Erfolgt keine schriftliche Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung, gilt die Aufnahme als bestätigt.
3. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme über die Vergabe der Mitgliedschaft an den Antragsteller. Kriterium hierfür ist ausschließlich die Qualität der Mitarbeit des Antragstellers sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 5 dieser Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Austritt,
 - b) bei Ausschluss,
 - c) im Todesfall
2. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen auszutreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Im voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Büdinger Kreis e.V. verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt, oder sich die im Aufnahmeformular gemachten Erklärungen als unwahr herausstellen
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, sowie im Rahmen der satzungrechtlichen Bestimmungen an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Ämter innerhalb des Büdinger Kreises zu bekleiden. Die Rechte der jeweiligen Vorstände bleiben davon unberührt.
2. Weiter hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge und Anregungen zu Verbesserung der Arbeit des Büdinger Kreis e.V. einzubringen und sich an den Vorstand zu wenden.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, in der Öffentlichkeit die Ziele und Beschlüsse des Büdinger Kreis e.V. zu vertreten.

§ 7 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Büdinger Kreises. Sie wählt den Vorstand, beruft die Mitglieder des Kuratoriums und ihr hat jedes Mitglied des Vorstands einzeln schriftlich Rechenschaft zu geben. Sie bestellt ebenfalls die Kassenprüfer.

Versagt die Vollversammlung einem Vorstandsmitglied oder dem gesamten Vorstand die Entlastung, so sind diese Vorstandsmitglieder verpflichtet, so schnell wie möglich den Grund für das Versagen der Entlastung im Sinne der Vollversammlung zu beseitigen. Dies geschieht im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem neugewählten Vorstand.
2. Die Vollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden schriftlich oder, sofern das jeweilige Mitglied dem Vorstand eine E-Mailadresse zur Kenntnis gegeben hat, per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage (gültig ist das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail).
4. Sie ist vom Vorstand ebenfalls einzuberufen, wenn 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich verlangen oder wenn es im Interesse des Vereins liegt.
Wenn durch mindestens 10 v.H. aller ordentlichen Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verlangt wird, muss sie innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
5. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Stehen Wahlen zum Vorstand auf der Tagesordnung, bestimmt die Vollversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
6. Von allen Vollversammlungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen, die mindestens von zweien der anwesenden Mitglieder, einem/einer davon der/die Vorstandsvorsitzende, unterschrieben werden müssen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorstandsvorsitzenden,
 - b) einem/einer Stellvertreter/in,
 - c) einem Vorstand Finanzen,
 - d) einem Vorstand Organisation,
 - e) einem Vorstand Presse/Öffentlichkeitsarbeit
 - f) einem Vorstand Neue Medien
 - g) einem Vorstand Regionalleitungen
 - h) einem Vorstand Konzeption
 - i) einem Vorstand Mitarbeiter
2. Unbeschadet der Rechte der Vollversammlung hat der Vorstand das Recht, eine angemessene Zahl von Mitgliedern des Büdinger Kreis e.V. in den Vorstand zu kooptieren. Sie haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
3. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende können Vorstandsbereiche selbst übernehmen.
4. Der Vorstand besteht mindestens aus einem/einer Vorstandsvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem Vorstand Finanzen. Finden sich nicht genügend Kandidaten für die Positionen d) bis i), können die Aufgabenbereiche von der Mitgliederversammlung zusammengelegt werden.
5. Der Büdinger Kreis e.V. versucht seine in der Präambel beschriebene Vision durch eine überparteiliche, wissenschaftlich orientierte und an der Praxis ausgerichtete politische Bildungs- und Kommunikationsarbeit in die Tat umzusetzen. Die Funktionsträger des Büdinger Kreis e.V. dürfen aus Gründen der Ämterhäufung und der Überparteilichkeit keine Parteiämter inne haben.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Leitung des Verbands,
 - b) die Einberufung und Durchführung von Wahlen,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern in den Büdinger Kreis e.V.,
 - d) die Finanzverwaltung,
 - e) die Einberufung von Mitgliedervollversammlungen,
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen.Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

§ 8a Kuratorium

1. Das Kuratorium soll die überparteiliche Haltung und eine den in der Präambel und im § 1 genannten Grundsätzen entsprechende Bildungsarbeit des Büdinger Kreis e.V. gewährleisten sowie durch Vorschläge und Anregungen zu ihrer politischen Wirksamkeit beitragen. Darüber hinaus soll es dem Büdinger Kreis e.V. mit seiner Kompetenz zur Seite stehen.
2. Das Kuratorium kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eingerichtet werden und besteht aus wenigstens vier Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht Mitglied des Büdinger Kreis e.V. sein müssen.
3. Mitglied des Kuratoriums kann nur sein, auf wen keiner der in § 5 genannten Ausschlussgründe für Mitglieder zutrifft.
4. Das Kuratorium berät den Vorstand in wichtigen Sachfragen, repräsentiert den Verein gemeinsam mit dem Vorstand in der Öffentlichkeit und unterstützt somit die Arbeit des Büdinger Kreis e.V.
5. Der Vorstand legt dem Kuratorium einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung den Arbeitsplan mit den Schwerpunkten für das kommende Jahr vor. Daran kann, ab einer entsprechenden Größe der Finanzverwaltung (wenn die voraussichtlichen Gesamtausgaben einen Betrag von € 5.000 übersteigen), auch ein Budgetplan gebunden sein. Das Kuratorium berät die Planung und prüft den Rechenschaftsbericht der seit der vergangenen Sitzung erfolgten Aktionen. Seine Einwände müssen berücksichtigt werden.
6. Das Kuratorium tagt wenigstens einmal jährlich. Es wählt eines seiner Mitglieder, das nicht parteipolitisch aktiv sein darf, zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden, solange die Mitgliederversammlung keine Person aus ihren Reihen dafür benannt hat. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

§ 9 Abteilungen/Arbeitskreise/Mitarbeiterprinzip

1. Der Vorstand richtet Abteilungen gemäß der Aufgabengebiete der Mitglieder des Vorstands ein. Darüber hinaus können Arbeitskreise eingerichtet werden.
2. Mit Zustimmung des Vorstands können auch Nichtmitglieder zugelassen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands leiten die Abteilungen ihres Aufgabengebietes. Arbeitskreise, deren Aufgabengebiete keinem Mitglied des Vorstands zugeordnet sind, wählen eine/n Verantwortliche/n, der/die Mitglied des Büdinger Kreis e.V. sein muss.
4. In den Abteilungen/Arbeitskreisen sollen neben Mitgliedern auch Nichtmitglieder als freie Mitarbeiter/Praktikanten mitwirken, die eine wichtige Säule des Büdinger Kreis e.V. bilden (Mitarbeiterprinzip).

§ 9a Beiräte

1. Der Vorstand richtet Beiräte ein, die ihn bei seiner Arbeit beraten, aktiv unterstützen und die für die Ziele des Büdinger Kreis e.V. eintreten. Dies können beispielsweise ein **Wissenschaftlicher Beirat** mit Wissenschaftlern und ein **Institutioneller Beirat** mit Kooperationspartnern sein.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Beiräte und ist gehalten, die Beiräte auszubauen, zu vernetzen und im Sinne der Vision des Vereins zu nutzen.
3. Mitglied eines der Beiräte kann nur sein, auf wen keiner der in § 5 genannten Ausschlussgründe für Mitglieder zutrifft.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Vollversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung 14 Tage vor der Versammlung abgeschickt wurde (Datum des Poststempels bzw. der E-Mail).
2. Vorstand, Arbeitskreise und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn die Einladung sieben Tage vor der Sitzung abgeschickt wurde (Datum des Poststempels bzw. der E-Mail).

§ 11 Abstimmungen

1. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag müssen sie geheim durchgeführt werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen muss in der fristgerechten Einladung zur satzungsändernden Mitgliederversammlung angegeben sein. Soll der Vereinszweck geändert werden, gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend.

§ 11a Regionalbüros und Demokratiewerkstätten

1. Der Vorstand richtet nach Bedarf und Möglichkeit Regionalbüros und Demokratiewerkstätten ein, die ihn bei seiner unmittelbaren bzw. regionalen Arbeit mit dem Bürger aktiv unterstützen.
2. Die Regionalbüros sind dem Vorstand direkt zugeordnet bzw. verantwortlich und Teil des Büdinger Kreis e.V. Sie sind als Vertretungen des Vereins in Städten oder Regionen zu sehen und betreiben dort Bildungs- und Kommunikationsarbeit in seinem Sinne.

3. Der Vorstand beruft die Leiter der Regionalbüros, unterstützt und koordiniert deren Arbeit. Mitglied der Regionalbüros kann nur sein, auf wen keiner der in § 5 genannten Ausschlussgründe zutrifft. Die Frage der Mitarbeiter regelt § 9.
4. Die Demokratiewerkstätten sind selbstorganisierte Einrichtungen, die der Büdinger Kreis e.V. anregt, aufbaut und in ihrer Arbeit begleitet. Sie betreiben politische Bildungs- und Kommunikationsarbeit in ihrem sozialen Umfeld, z.B. der Schule und unterstützen damit die Bildungsaktivitäten des Büdinger Kreis e.V. in der Region und in Institutionen. Wer in den Demokratiewerkstätten mitarbeitet, welche Verfassung/Geschäftsordnung sie sich geben und wie die Bildungsaktivitäten sowie die Kommunikationsarbeit aussehen, legen diese Einrichtungen selbst fest. Es empfiehlt sich allerdings die Abstimmung mit dem Vorstand des Büdinger Kreis e.V. Solange eine Demokratiewerkstatt mit den Zielen des Büdinger Kreis e.V. übereinstimmt und ihnen nicht entgegenarbeitet, wird sie vom Vorstand unterstützt und kann sich als Einrichtung des Büdinger Kreis e.V. bezeichnen. Der Vorstand koordiniert und fördert die Arbeit der Demokratiewerkstätten.

§ 12 Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Widerspricht keines der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag der offenen Wahl, können diese auch per Handzeichen erfolgen.
2. Zu allen Organen wird alle zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstands- oder Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Beträgt der Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl mehr als ein Jahr, muss sie vorgenommen werden.
3. Die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, und der anderen Mitglieder des Vorstands erfolgt einzeln in der Reihenfolge des § 8. Jedes zu wählende Vorstandsmitglied muss vor der Versammlung die Bereitschaft zur Kandidatur bekunden. Sollte er/sie nicht anwesend sein, muss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur vorliegen.
4. Bei Wahlen zum Vorstand und zum Kuratorium ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für alle Positionen erforderlich.
5. Erhält ein Bewerber nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl statt bzw. das Wahlverfahren wird neu eröffnet.
6. Steht für eine zu besetzende Position nur ein Kandidat zur Wahl, der weder im ersten noch im zweiten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem er nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl benötigt.

§ 13 Abwahlen

1. Abwahlen können nur von dem Gremium vorgenommen werden, das die Wahl vorgenommen hat.
2. Abwahlen sind von 25 v.H. der ordentlichen Mitglieder zu beantragen. Ihr müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins auf einer dazu einberufenen Vollversammlung zustimmen.
3. Die freiwerdenden Positionen müssen sofort im Anschluss an die Abwahl neu besetzt werden. Ansonsten ist der/die Abgewählte auf Gesuch des Vorstands verpflichtet, seine Geschäfte bis zur Wahl eines/einer Nachfolger(s)/in weiterzuführen.

§ 14 Finanzordnung

1. Für die finanziellen Mittel des Büdinger Kreis e.V. ist der Vorstand gesamttreuhänderisch verantwortlich. Der Vorstand Finanzen ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen verantwortlich.
2. Alle Organe haben die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Jedem Mitglied des Vorstands wird ein Budget zur Verfügung gestellt, für das er / sie verantwortlich zeichnet. Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Gesamtbudgetplan unter Berücksichtigung der Einzelbudgets auf.
4. Der Büdinger Kreis e.V. finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) eigenen Aktionen und Veranstaltungen, die jedoch ausschließlich kostendeckend und nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet durchgeführt werden.
 - d) Zuschussung allgemeiner Art und Zuschussung von bestimmten Aktionen und Veranstaltung durch die öffentliche Hand.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags obliegt der freien Entscheidung des Mitglieds, liegt jedoch mindestens bei:

€ 1,00 pro Monat	für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende,
€ 2,00 pro Monat	für Arbeiter, Angestellte und Beamte, für Freiberufler, leitende Angestellte und Selbständige.

Er ist gesamt jährlich im voraus an den Verein zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag für Einzelmitglieder herabsetzen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

6. Der Mindestmitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Vorstands von der Vollversammlung heraufgesetzt werden. Eine Senkung unter € 1,00 pro Monat ist unzulässig.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres durch zwei Kassenprüfer/-innen, die von der jeweiligen Vollversammlung bestellt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen.
9. Revisoren dürfen nur zweimal hintereinander amtieren.

§ 15 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Büdinger Kreis e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Büdinger Kreis e.V.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 16 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorstandsvorsitzende/n im Rahmen seines/ihrer durch den Vorstand erteilten Mandats vertreten.
2. Vorstand sind die in § 8 I Nr. a)-i) erwähnten Personen.
3. Zeichnungsbefugnis über zu errichtende und bestehende Konten des Büdinger Kreis e.V. haben nur der Vorstand Finanzen und der/die Vorstandsvorsitzende. Beide verfügen einzeln. Ausnahmen sind die für die Einzelbudgets einzurichtenden Konten. Hierfür sind das zuständige Mitglied des Vorstands und der Vorstand Finanzen zeichnungsberechtigt. Beide verfügen wiederum einzeln.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn eine Vollversammlung dies bei einer Anwesenheit von mindestens 50 v.H. der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit so bestimmt. Die Auflösung des Vereins muss als gesonderter Tagesordnungspunkt auf der Einladung vermerkt sein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung des Büdinger Kreises tritt am 22.08.1995 durch Beschlussfassung der Mitgliedervollversammlung / erweiterten Gründungsversammlung in Büdingen in Kraft.